ABNAHMEVERTRAG ÖKOENERGIE aus Photovoltaikanlagen

Modell Welser Sonnenstrom „SUNNY“

Wels Strom

WELS STROM GMBH
A – 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27
Tel.: 07242/493-0, Fax: 07242/493-138
e-mail: info@eww.at • www.eww.at

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 5 kW Peak zur Lieferung an die Wels Strom GmbH zu den nachstehenden Bedingungen an. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand des Abnahmevertrags ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen Stromliefervertrags mit der Wels Strom GmbH.

Abgeschlossen zwischen dem Anlagenbetreiber für die Anlage

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel./Fax:
E-Mail:

1.) Anlagedaten:
STANDORT:

Straße:
PLZ, Ort:

TECHNISCHE DATEN:

Anlagenart:	
Photovoltaikanlage	
Jahreserzeugung:	**kWh*:**
Leistung max.:	**kW:**
Einspeisungsart:	
*Überschusseinspeiser***	
Derzeitige Bilanzgruppe:	**Derzeitiger Lieferant:**
Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage (Geschäftszahl, Datum) **Der Anerkennungsbescheid ist bei neu zu errichtenden Anlagen binnen 6 Monaten, bei bestehenden Anlagen binnen 14 Tage nach Beginn der Lieferung vom Partner an die Wels Strom GmbH zu übermitteln.**	
Zählpunktbezeichnung (33 Stellen):	

A	**T**	**0**	**0**					**0**								

*) Jahreserzeugung ohne Abzug des nutzbaren Eigenverbrauchs
**) Erzeugung PV – nutzbarer Eigenverbrauch = Überschusseinspeisung

2.) Vergütung, Laufzeit, Abrechnung:

Energiepreis f. Einspeisung:
12,00 ct brutto/kWh = 10,00 ct netto/kWh *abzüglich Grundpreis: 2,00 €/kWp und Monat brutto*
Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist:
Wels Strom garantiert den Einspeisepreis bis 31.12.2012 bei Bestand eines Stromliefervertrages mit WSG. Der Anlagenbetreiber kann den Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

BANKVERBINDUNG:

Kontoinhaber:	**BLZ:**
Bank:	**Kontonummer:**

3.) Vertragsabschluss
Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch Wels Strom zustande. Die Abnahme der elektrischen Energie durch Wels Strom beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von Wels Strom gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrags sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Wels Strom angehört.

4.) Messung, Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bwz. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse nicht zur Verfügung gestellt, ist Wels Strom berechtigt, die Energiemengen aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen Monatsfrist ab Erhalt schriftlich an Wels Strom zu richten.
Die WSG wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekannt gegebene Bankkonto gutschreiben. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrags stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleitungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegender Regelungen /Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder/nicht, zu tragen und diese werden gegebenenfalls bei der Abrechnungen berücksichtigt und dem Partner verrechnet bzw. direkt vom Netzbetreiber an den Partner verrechnet.

5.) Dauer
Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der Wels Strom-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid nicht der Wels Strom GmbH übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

6.) Energielieferung durch die WSG und sonstige Verpflichtungen
Bei der genannten Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Überschusseinspeisung (Erzeugung abzüglich nutzbaren Eigenverbrauchs). Aus diesem Grund muss der Kunde auf die Bestandszeit dieses Vertrages zumindest mit jener Anlage Kunde der WSG sein, an die auch die Erzeugungsanlage gekoppelt ist. Die Vergütung gilt nur im Zusammenhang mit einem aufrechten Stromliefervertrag bei Wels Strom. Weiters garantiert der Anlagenbetreiber, dass es sich um eine anerkannte Ökostromanlage laut Ökostromgesetz handelt. Der Nachweis der Herkunft muss für die WSG eindeutig gewährleistet sein (zB über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Conrol). Der Energieerzeuger verpflichtet sich, den diesbezüglichen Nachweis ausschließlich und unentgeltlich der WSG zur Verfügung zu stellen.
Allgemeine Bedingungen: Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen für den Stromliefervertrag der dieser Einspeiseanlage zugeordnet ist gelten auch für diesen Vertrag sinngemäß.

7.) Vollmachtserklärung
Ich bevollmächtige die Wels Strom GmbH, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27 mich bei allen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern, Stromlieferanten, Liegenschaftseigentümern, Behörden sowie sonst in Betracht kommen den Dritten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise an Wels Strom zu liefern. Diese Vollmacht umfasst die Kündigung bestehender Stromlieferverträge, die Verhandlung, den Abschluss und die Auflösung von Netzzugangsverträgen, damit zusammenhängende Transportdienstleistungen die Abwicklung des Wechselprozesses, die Abwicklung der Transaktionen mit der Herkunftsdatenbank sowie sämtliche sich daraus ergebende Abrechnungsmaßnahmen. Außerdem ist die Vollmachtsnehmerin berechtigt, alles vorzukehren, was zur Sicherstellung der Versorgung der oben genannten Anlagen mit elektrischer Energie erforderlich ist.

Unterschrift WSG	**Unterschrift (Anlagenbetreiber)**
Ort/Datum	**Ort/Datum**